

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 294 - 295

*Sammlung von civilgerichtlichen Entscheidungen des
k. k. obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von Dr.
Julius Glaser, Dr. Jos. Unger und Joseph v. Walther.
Wien 1874*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

nur Fahrhabe erbt, sofort, dagegen wer einen ganzen Hof erbt, nach Ablauf dreier Jahre zehnten, jedoch mit der Einschränkung, daß Weiber keinesfalls vor ihrer Verheirathung und Minderjährige keinesfalls vor erreichter Volljährigkeit zu zahlen schuldig sind" u. s. w. Wahrscheinlich wurde in Schweden ähnlich wie in Norwegen ursprünglich bereits im 11. Jahrhundert der Hauptzehnt als legale Last gegeben, wurde aber als solche seit Einführung des Ertragzehnten verdrängt und erhielt sich dann nur als Botivzehnt. Den Ausgangspunkt für die Entwicklung des ganzen Instituts glaubt der Verf. S. 89 in der Entrichtung des Hauptzehnts gelegentlich der Einweihung einer Kirche zu finden. „Bei der ersten Organisation der Kirche in dem eben erst dem Heidenthum abgewonnenen Lande mochte man einen Kapitalzehnt eingefordert und gewährt haben, um aus seinem Ertrage einen Grundstock für die Dotation der neuen Kirchen und ihres Klerus zu gewinnen, und davon hinterher die Verpflichtung, denselben einmal im Leben zu entrichten, oder auch wegen begangener Sünden ihn zu erlegen erst hinzugefügt haben, um auch die zukünftigen Gemeindeglieder und diejenigen, welche um ihrer Sünden willen, sich in den Gemeindeverband wieder einkaufen mußten, an der Last Antheil nehmen zu lassen.“

St.

10) Sammlung von civilgerichtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von Dr. Julius Glaser, Dr. Joseph Unger und Joseph v. Walter.

Dem Bestreben, „die vielbeklagte Kluft zwischen Theorie und Praxis zum Theil auszufüllen, die Praxis wissenschaftlicher, die Wissenschaft praktischer zu machen“, welches Seufferts imponantes „Archiv“, die Entscheidungen des D.-App.-Ger. zu Lübeck, die Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und unzählige andere Sammelwerke in's Leben gerufen hat, verdankt auch das in der Ueberschrift genannte Werk seine Entstehung. Unter den nunmehr auch in Oesterreich zahlreichen Urtheils-Sammlungen ist es die großartigste. 1859 erschien der I. Bd. bei Tendler, mit dem 1864 erschienenen II. Bd. übergang das Werk in den Verlag von Carl Gerold's Sohn. 1865 erschien der III., 1867 der IV., 1871 der

V., 1873 der VI., soeben der VII. Bd. und schon ist das Erscheinen des VIII. Bandes für die nächste Zukunft angekündigt. Der Erfolg ist in Oesterreich ein so vollständiger, daß das Werk schon als ganz unentbehrlicher Rathgeber der Praxis gilt, und die vergriffenen ersten Bände neu aufgelegt werden mußten. Bei dem engen Zusammenhang der gemeinrechtlichen und der österreichische Jurisprudenz sei es gestattet, auch außerösterreichische Juristen auf diese reiche Fundgrube von anregenden Rechtsfällen und Entscheidungen aufmerksam zu machen.

Das Werk betrifft materielles Civilrecht, Civilprozeß, Concurſrecht, Verfahren außer Streitsachen. Die Entscheidungen sind chronologisch angeordnet und mit durch alle Bände fortlaufenden Nrn. bezeichnet, wodurch das Citiren sehr vereinfacht ist (bisher 3641 Nrn.). Die Daten sind aktenmäßig richtig gestellt; der Rechtsfall ist unter Weglassung alles Nebensächlichen ganz bündig mitgetheilt, gewissermaßen theoretisch schon präparirt; dann folgen Urtheile und Gründe der verschiedenen Instanzen. Eine besondere Sorgfalt ist den Ueberschriften gewidmet, welche mit wenigen technischen Ausdrücken den theoretischen Gehalt des Falles und der Entscheidung, die Richtung, in welcher diese Interessantes darbietet, angeben.

Ganz besonders wird aber die Benutzung der Sammlung erleichtert durch ein dreifaches Register, das etwa je dem zweiten Bande beigelegt, den Inhalt aller Bände zusammenfaßt. Nämlich: ein systematisches Register, nach Art eines Lehrbuch-Grundrisses, wo gleichsam zu jeder Paragraph-Ueberschrift die Nrn. der einschlägigen Entscheidungen gesetzt sind, dann ein alphabet. Register, beide nach Art derjenigen in Seuffert's Archiv. Endlich ein Verzeichniß der Gesetzparagraphen, zu jedem wieder die einschlägigen Nrn. der Sammlung, so daß diese z. B. zum allgem. bürgerlichen Gesetzbuch eine Art praktisch-casuistischen Commentars liefert. Wenn man also einen Paragraph, über dessen Sinn man zweifelhaft ist, nachschlägt, findet man alle ihn betreffenden Entscheidungen allegirt.

*) Das letzte (im VI. Bde.) füllt schon 140 S., obgleich diesmal das alphabet. Verzeichniß weggelassen wurde.